

LAGA

## Vollzugshinweis AbfKlärV

**Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat Vollzugshinweise zur Umsetzung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) veröffentlicht.**

Die [Vollzugshinweise](#) dienen der Konkretisierung und Erläuterung der AbfKlärV, um einen bundes einheitlichen Vollzug zu erzielen. Auf Grundlage von eingereichten Fragen in Hinblick auf erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Klärschlammverordnung, wurden die Hinweise als Fragenkatalog mit entsprechenden Antworten konzipiert. Eine Fortschreibung und Ergänzung der Vollzugshilfe ist laut LAGA zu gegebener Zeit vorgesehen.

Einleitend werden anhand von Schaubildern die Grundsätze der Neuordnung der Klärschlammverwertung ab den Jahren 2029 bzw. 2032 sowie die unterschiedlichen Verwertungswege für Klärschlamm abhängig vom P-Gehalt dargestellt.

Anschließend werden die FAQs (Frequently Asked Questions = häufige Fragen) nach den einzelnen Paragraphen der Verordnung gegliedert beantwortet.

Frage 7 geht etwa auf die Konkretisierung der Definition von „Klärschlammkompost“ ein. Gemäß Verordnung ist „Klärschlammkompost ein Stoff, der durch den gesteuerten biologischen Abbau der organischen Substanz eines Klärschlammgemisches unter aeroben Bedingungen entsteht“. Mess-technisch nachprüfbar Parameter, ab wann ein „gesteuerter biologischer Abbau der organischen Substanz“ erzielt wird, sind nicht genannt. In der Antwort heißt es nun, dass das Ziel eines gesteuerten biologischen Abbaus der organischen Substanz erreicht ist, „wenn die biologisch abbaubaren Bestandteile des Klärschlammgemisches nach der aeroben Behandlung in ihrer Ursprungsform visuell nicht mehr erkennbar sind“.

In Frage 10 wird klargestellt, dass die Untersuchungsintervalle unabhängig von der Verwertung sind. Das vorgegebene Zeitintervall (Untersuchungen mindestens alle drei Monate) ist auch dann einzuhalten, wenn in **einem Kalenderjahr nur im Frühjahr und dann bis zum Jahresende nicht mehr verwertet wird, aber insgesamt** ausschließlich eine bodenbezogenen Verwertung erfolgt.

In § 8 AbfKlärV sind die klärschlammbezogenen Grenzwerte geregelt, in dem unter anderem auf die Düngemittelverordnung (DüMV) verwiesen wird. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 AbfKlärV wird die Untersuchung der polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle (PCDD/PCDF + dl-PCB) gefordert. Der Grenzwert der DüMV bezieht sich allerdings nur auf die Dioxine und dl-PCB. Frage 21 stellt klar, dass der Grenzwert von 30 ng/kg TM WHO-TEQ 2005 im Sinne der Klärschlammverordnung als Summenparameter PCDD/PCDF + dl-PCB gilt und die Furane hier mit eingeschlossen sind.

Ab Frage 42 wird auf Artikel 5 der Verordnung und die damit verbundene verpflichtende Phosphorrückgewinnung eingegangen. Insbesondere zu diesem Teil sollen zu gegebener Zeit Ergänzungen der FAQs erfolgen.

Die Vollzugshinweise sind auf der [Internetseite](#) der LAGA digital verfügbar.

*Quelle: H&K aktuell Q2/2020, Seite 15: Lisa van Aaken (BGK e.V.)*